

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Freitag von 8 - 12 Uhr
Montag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-81079

Bearbeiter
Wolfsbauer

02252 80711
Kl. 43 DW

12. Juli 1982

Betrifft

"Kalter Gang" in der KG Ebreichsdorf, Standort von *Potamogeton coloratus*, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, den "Kalten Gang" in der KG Ebreichsdorf, als Standort von *Potamogeton coloratus*, von seinem Ursprung bis zur Querung der Bundesstraße 16, unter Einbeziehung eines Bereiches von jeweils 10 m gemessen von der Benetzungslinie am Ufer als unmittelbarer Umgebungsbereich, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, werden die Grundeigentümer des Naturdenkmals bzw. des Umgebungsbereiches zur folgender Maßnahme verpflichtet:

Zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals ist die manuelle oder mechanische Entkrautung, je nach Notwendigkeit im Zeitraum von zwei bis fünf Jahren, durchzuführen.

Die forstliche Nutzung in jahresweise alternierendem Wechsel zwischen beiden Ufern, die Ausübung der Jagd und Fischerei, sowie die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, ausgenommen die Verwendung von ammoniumhaltigen Düngemitteln, ist weiterhin gestattet.

Die beiliegende Ausfertigung der Verhandlungsschrift vom 6. April 1982 sowie das Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz vom 5. Mai 1982 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Mit Erlaß des Amtes der NÖ Landesregierung vom 7. Mai 1981,

II/3-551-02/37, wurde die Bezirkshauptmannschaft Baden beauftragt, den obersten Abschnitt des "Kalten Ganges", als Standort von *Potamogeton coloratus* und zwar von der Quelle flußabwärts bis zur Brücke der Bundesstraße 16 in der KG Ebreichsdorf zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 1 und 4 des NÖ Naturschutzgesetzes, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Gemäß Abs. 2 des zitierten Gesetzes ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Über das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal hat der Sachverständige für Naturschutz, Dr. Kraus, vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, das in Abschrift beiliegende Gutachten vom 5. Mai 1982 erstellt.

Bei der hierüber am 6. April 1982 durchgeführten mündlichen Verhandlung, hat sich der Vertreter des am meisten betroffenen Grundeigentümers, Richard Drasche-Wartinberg, gegen eine Naturdenkmalerklärung ausgesprochen, da für ihn nicht abschätzbar ist, welche wirtschaftlichen Erschwernisse und Nachteile ihm aus dieser behördlichen Verfügung in Zukunft erwachsen könnten.

Der Sachverständige für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Dr. Kraus, hat zur Naturdenkmalerklärung ausgeführt, daß im Sinne des § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes den Berechtigten als "sichernde Maßnahme"

zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales "Kalter Gang" die manuelle oder mechanische Entkrautung im notwendigen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren, vorzuschreiben ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Verhandlungsteilnehmer, enthalten in der angeschlossenen Verhandlungsschrift vom 6. April 1982, verwiesen.

Demnach liegen auf Grund des schlüssigen Gutachtens des SV für Naturschutz die gesetzl. Voraussetzungen für eine Erklärung des im Spruch bezeichneten Teilbereiches des "Kalten Ganges" zum Naturdenkmal vor.

Die Einwendungen des durch die Einbeziehung eines unmittelbaren Umgebungsbereiches betroffenen Grundeigentümers Richard Rudolf Drasche-Wartinberg waren nicht geeignet, die beabsichtigte Naturdenkmalerklärung zu unterbinden, da einerseits das NÖ Naturschutzgesetz nicht auf die Zustimmung der Betroffenen abstellt und die im Zuge der komm. Verhandlung vom Vertreter dieser Partei vorgebrachte Bedenken grundsätzlich jedwede Naturdenkmalerklärung in Frage stellen würden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche ist mit einer S 100.-- Bundesstempelmarke zu versehen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, ist jeder Eingriff sowie jede Änderung betreffend das Naturdenkmal untersagt, ausgenommen sind Maßnahmen die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffen werden. Solche Maßnahmen sind gemäß § 7 Abs. 4 leg. cit. innerhalb einer Woche nach ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. die Republik Österreich, z.Hd.d.Herrn Landeshauptmannes von NÖ,
(Verwaltung öffentlichen Wassergutes), vertreten durch die
Abteilung III/1, 1014 Wien
2. Herrn Richard Drasche-Wartinberg, z.Hd.Herrn RA Dr. Friedrich
Eckert, Hauptplatz 15, 2500 Baden
3. Herrn und Frau Franz und Elisabeth Schmidt, 2440 Reisenberg Nr.82
4. Frau Josefina Seufzenecker, Wiener Straße 57, 2483 Ebreichsdorf
weilers ergeht dieser Bescheid zur Kenntnisnahme an:
5. den Herrn Bürgermeister in 2483 Ebreichsdorf, z.Zl. 1601/1981
vom 1.6.1981
6. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd.d.Sachverständigen für Natur-
schutz, Neuklosterplatz 1, 2700 Wr. Neustadt
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
z.Zl. II/3-551-02/37 vom 30.6.1982
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
9. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ
Landesregierung, 1014 Wien, z.Zl. GR-24/508-1981 vom 27.5.1981
und GR-24/581 vom 25.3.1982
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/2-A, 1014 Wien
11. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/2-F, 1014 Wien
12. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/3-A, 1014 Wien
13. die NÖ Straßenbauabteilung 4, 2700 Wr. Neustadt, Günserstraße 88
14. die Straßenmeisterei Baden, 2500 Baden, Vöslauerstraße 50
15. die Republik Österreich, z.Hd.d.Landeshauptmannes von NÖ
(Bundesstraßenverwaltung), 1014 Wien
16. den Wasserwerksverein am Kalten Gang, z.Hd.Herrn Dr.
Johannes Bischko, Rathausplatz 8, 2320 Schwechat
17. die Wiener Stadtwerke, E-Werke, Mariannengasse 4, 1095 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. J a n e c e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kloppfalter

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

ÄNDERUNG!!! Ab 7. 9. 1982
jeden Dienstag von 8 - 12 Uhr

Herrn
Richard Drasche-Wartinberg
z.Hd. Hrn. Rechtsanwalt
Dr. Friedrich Eckert

Hauptplatz 15
2500 Baden

Bellagen

II/3-552-D 1

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 06 81 Durchwahl	Datum
	Dr. Holzer	K1.289	24. August 1982

Betrifft

"Kalter Gang" in der KG Ebreichsdorf; Naturdenkmalerklärung - Abweisung der Berufung

Bescheid

Spruch

Dieser Bescheid ist vom 30. September 1982

Für den Bezirkshauptmannschaft Baden

Dr. Holzer

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 12. Juli 1982, 9-N-81/79, als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt.

Begründung

Dem angefochtenen Bescheid kommt auch nach Auffassung der Berufungsbehörde Berechtigung zu. Das ihm zugrundeliegende Gutachten "erschöpft sich" nämlich keineswegs "in einer Aufzählung der am Kalten Gang vorkommenden Pflanzenarten, ohne darzulegen, inwieweit sich das Schutzinteresse auf ein Naturgebilde im Sinne der zitierten Gesetzesstelle bezieht."
(=Berufungsbehauptung)

Vielmehr wird darin bezüglich der für die Unterschutzstellung selbst sowie die im Zusammenhang mit dieser vorgeschriebenen sichernden Maßnahmen und Verbote ausschlaggebenden Umstände ausdrücklich klargestellt:

Abschließend ist noch zu bemerken, daß es in diesem Verfahren nur um die Wahrung der Naturschutzinteressen geht. Das Vorliegen allfälliger Entschädigungsansprüche für Sie (gemäß § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes) hätte die Naturschutzbehörde jedoch bei Einbringen eines entsprechenden Ansuchens in einem eigenen Verfahren zu prüfen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Anmerkung: Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen wird darauf verwiesen, daß Entschädigungsansuchen gemäß § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Naturdenkmalerklärung, beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Strauchgasse 1, 1014 Wien, eingebracht werden müssen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

An die
Bezirkshauptmannschaft


Vöslauer Straße 9
Postfach 161, 162
2500 Baden

Bezug: 9-N-81079
v. 11.8.1982

Beilagen: Sb.

zur gefälligen Kenntnisnahme und nachweislichen Zustellung mitfolgender Berufungsentscheidung. Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist beige-schlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage


(Mag. Dr. Holzer)
Wirkl. Hofrat

Bezirkshauptmannschaft Baden bei Wien

Empf. am 09. SEP. 1982

Z: 9-N-81079 Blg: 1

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6 Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn
Richard Drösche-Wartinberg
z.Hd.Hrn. Rechtsanwalt
Dr. Friedrich Eckert

Hauptplatz 15
2500 Baden

Beilagen

II/3-552-D/3-86

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Dieser Bescheid ist seit 24. April 1987
gültig.
Für den Bezirkshauptmann:



Wolfsbauer
Wolfsbauer

3. Nov. 1987

Bezug

Bearbeiter
Dr. Hink

(0 22 2) 63 26 81 Durchwahl
233

Datum
23. März 1987

Betrifft

Richard Drösche-Wartinberg, Beschwerde gegen die Erklärung des
"Kalten Ganges" in der KG Ebreichsdorf zum Naturdenkmal

Bescheid

Auf Grund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom
23. Juni 1986, Zl. 82/10/0167, wird wie folgt entschieden:
12

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
(AVG 1950), BGBl.Nr. 172 i.d.dzt. geltenden Fassung, wird
Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft
Baden vom 12. Juli 1982, 9-N-81079, als unbegründet abgewiesen.
Gleichzeitig wird der Bescheid in seinem Spruch wie folgt ge-
ändert:

Anstelle der Absätze 2, 3, 4 und 5 des Spruches hat es wie folgt
zu lauten:

"Gemäß § 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die
Erhaltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz) sind
vom Eingriffs- und Änderungsverbot ausgenommen

1. die forstliche Nutzung insoweit sie die Schlägerung hiebsreifer Bäume umfaßt und in jahresweise alternierendem Wechsel zwischen beiden Ufern vorgenommen wird,
2. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, mit Ausnahme der Verwendung ammoniumhaltiger Düngemittel sowie jede Eutrophierung und Abwassereinleitung in den Kalten Gang, insbesondere die Reinigung landwirtschaftlicher Geräte,
3. die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz und der Fischerei nach dem NÖ Fischereigesetz."

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 12. Juli 1982, 9-N-81079, wurde der Kalte Gang in der KG Ebreichsdorf als Standort von *Potamogeton coloratus* von seinem Ursprung bis zur Querung der Bundesstraße 16 unter Einbeziehung eines Bereiches von jeweils 10 m, gemessen von der Begrenzungslinie am Ufer, als unmittelbarer Umgebungsbereich, zum Naturdenkmal erklärt.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wurde mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 28. August 1982, II/3-552-D 1, als unbegründet abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid bestätigt. Dagegen haben Sie Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 23. Juni 1984, Zl. 82/10/0167₁₂, erkannt, daß der angefochtene Bescheid in zweifacher Hinsicht mit inhaltlichen Mängeln belastet war. Er führt hierzu wie folgt aus:

"Gemäß § 59 Abs. 1 erster Satz AVG 1950 hat der Spruch des Bescheides die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge ... in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze,

zu erledigen. Der - im Instanzenzug aufrechterhaltene - Spruch des erstinstanzlichen Bescheides entspricht nicht dem Erfordernis der Bestimmtheit im Grunde des § 59 Abs. 1 AVG 1950, weil mit dem erstinstanzlichen Bescheid die beiliegende Ausfertigung der Verhandlungsschrift vom 6. April 1982 sowie das Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz vom 5. Mai 1981 zum Bestandteil des Bescheidspruches erklärt worden sind; diese undifferenzierte Einbeziehung schafft Unklarheit hinsichtlich des von der belangten Behörde gewollten normativen Abspruches. Schon dies bewirkt eine inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides.

Der Beschwerdeführer führt weiters aus, daß die ihm erteilten Auflagen eine Bewirtschaftung des Gutsbesitzes nahezu unzumutbar machen würden. Diesbezüglich verweist er ausdrücklich auf § 9 Abs. 6 NSchG. Gemäß dieser Bestimmung kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

Im erstinstanzlichen Bescheid, welcher im Zusammenhang mit der vorgeschriebenen "Entkrautung" die in § 9 Abs. 6 NSchG enthaltenen Worte "zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines (hier: des) Naturdenkmales" zitiert, ist unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 9 Abs. 6 NSchG zutreffend klargestellt worden, daß diese gesetzliche Bestimmung im Beschwerdefall heranzuziehen gewesen ist. Diesbezüglich geäußerte Zweifel der belangten Behörde in ihrer Gegenschrift vermag der Verwaltungsgerichtshof nicht zu teilen, zumal die belangte Behörde bei Erlassung ihres Bescheides offensichtlich auch § 9 Abs. 6 NSchG in den Kreis ihrer Überlegungen einbezogen hat, ohne allerdings entsprechend dieser Bestimmung - infolge Verkehnung der Rechtslage - klarzustellen, ob die Voraussetzungen für die Vorschreibung der sichernden Maßnahme unter Bedachtnahme auf die Kostendeckung bestehen; festgehalten

sei hiezu, daß als "Berechtigter" im Sinne dieser Gesetzesstelle der Beschwerdeführer als Eigentümer von im Umgebungsbereich (vgl. § 9 Abs. 2 leg. cit.) liegenden Grundstücken anzusehen ist."

Diesen Bedenken des Verwaltungsgerichtshofes wurde durch die Aufnahme der Ausnahmen vom Eingriffs- und Änderungsverbot in den Spruch des Bescheides Rechnung getragen. Die sichernden Maßnahmen, welche im seinerzeitigen erstinstanzlichen Bescheid enthalten waren, wurden ersatzlos gestrichen.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

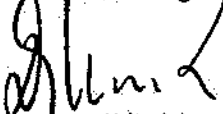
Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

NÖ Landesregierung

In Auftrage



(Dr. Hink)

Oberregierungsrat